

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ankläger:

1. Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
2. Staatsanwaltschaft Konstanz

Beklagter: Rafet Kqiku

Vorlagefrage

Ist die Regelung in Art. 1 und 2 der Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass den im Anhang aufgeführten Aufenthaltserlaubnissen der Schweiz und von Liechtenstein kraft der einseitigen Anerkennung durch die Schengen-Mitgliedstaaten als gleichwertig zu ihren einheitlichen oder nationalen Visa unmittelbar die Wirkung eines die Durchreise durch den gemeinsamen Raum gestattenden Aufenthaltstitels zukommt;

oder

ist die Regelung der Art. 1 und 2 der Entscheidung Nr. 896/2006/EG so zu verstehen, dass Drittstaatsangehörige, welche Inhaber einer der im Anhang aufgeführten, von den Schengen-Mitgliedstaaten einseitig anerkannten Aufenthaltserlaubnissen der Schweiz und von Liechtenstein sind, für den Zweck der Durchreise durch den gemeinsamen Raum von der sich aus Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) 539/2001 ergebenden Visumpflicht freigestellt werden?

⁽¹⁾ ABL L 167, S. 8.

**Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts (Deutschland), eingereicht am 16. April 2008 —
Monika Vollkommer gegen Finanzamt Hannover-Land I**

(Rechtssache C-156/08)

(2008/C 183/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Niedersächsisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Monika Vollkommer

Beklagter: Finanzamt Hannover-Land I

Vorlagefrage

Verstößt die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks (sogenannter einheitlicher Leistungsgegenstand bestehend aus Bauleistungen sowie Erwerb des Grund und Bodens) gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006⁽¹⁾ (einst: Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977⁽²⁾), wenn die Grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen?

⁽¹⁾ ABL L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 18. April 2008 —
Internationaal Verhuis- en Transportsbedrijf Jan de Lely/
Belgische Staat**

(Rechtssache C-161/08)

(2008/C 183/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Internationaal Verhuis- en Transportsbedrijf Jan de Lely

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/91⁽¹⁾ der Kommission vom 12. Juni 1991 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR Übereinkommen) so auszulegen, dass die in Art. 11 Abs. 1 des TIR Übereinkommens geregelte Verfallsfrist nur zugunsten des bürgenden Verbands gilt, nicht jedoch zugunsten des Inhabers des Carnets, bzw. dass die Überschreitung der Frist von einem Jahr nach Annahme des Carnet TIR in Ansehung des Inhabers des Carnets Einfluss auf die Eintreibbarkeit der Zollschuld bzw. der Verbrauchsteuern und besonderen Verbrauchsteuern und auf seine Haftung hat und dass die Überschreitung der Frist von einem Jahr das Recht der zuständigen Zollbehörden auf Erhebung dieser Schuld zu Fall bringt?